

Kommunalwahl und Direktwahl am 12. September 2021 - Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 12.9.2021, finden in der Stadt Bremervörde von 8 bis 18 Uhr folgende Wahlen statt:
 - 1.1 Landratswahl
Wahl einer Landrätin/eines Landrates für den Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - 1.2 Bürgermeisterwahl
Wahl eines Bürgermeisters für die Stadt Bremervörde
 - 1.3 Kreistagswahl
Wahl des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 - 1.4 Stadtratswahl
Wahl des Stadtrates der Stadt Bremervörde
 - 1.5 Ortsratwahlen
Wahl der Ortsräte für die Ortschaften Bevern, Bremervörde, Elm, Hesedorf, Hönaulindorf, Iselersheim, Mehedorf, Nieder Ochtenhausen und Ostendorf

Bei der Landratswahl und der Bürgermeisterwahl besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Falls diese erforderlich wird, findet sie am Sonntag, den 26. September 2021, statt.

2. Die Stadt Bremervörde ist in 21 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 2.8. bis 22.8.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Für die unter Nummer 1.1. und 1.2 genannten Direktwahlen wird gemäß § 41 Absatz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) jeweils darauf hingewiesen, dass
 - 3.1 der Stimmzettel amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten wird,
 - 3.2 der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
 - 3.3 jede wählende Person eine Stimme hat,
 - 3.4 die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll,
 - 3.5 sich die wählende Person auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen hat,
 - 3.6 die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben kann,
 - 3.7 die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann,
 - 3.8 jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist,
 - 3.9 eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher

Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,

- 3.10 eine Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat,
 - 3.11 die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
 - 3.12 nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, und dass auch der Versuch strafbar ist.
4. Für die unter Nummer 1.3 bis 1.5 genannten Wahlen der Abgeordneten wird gemäß § 41 Abs. 2 NKWO jeweils darauf hingewiesen, dass
- 4.1 der Stimmzettel amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
 - 4.2 der Stimmzettel die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
 - 4.3 jede wählende Person für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen kann auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - 4.4 die Stimmen in der Weise abzugeben sind, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.
 - 4.5 sich die wählende Person auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen hat,
 - 4.6 die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben kann,
 - 4.7 die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen kann,
 - 4.8 jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist,
 - 4.9 eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimmen gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person

bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,

- 4.10 eine Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat,
- 4.11 die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
- 4.12 nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, und dass auch der Versuch strafbar ist.

5. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet sein/e Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
- legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt (hat eine Hilfsperson die/den Stimmzettel gekennzeichnet, so hat sie die Versicherung an Eides statt zu unterzeichnen),
- legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindegewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleitung ab.

Bei den unter Nummer 1. genannten Wahlen handelt es sich um verbundene Wahlen. Bei verbundenen Wahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag (grün) und nur einen Wahlbriefumschlag (gelb). Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindegewahlleitung eingehen. Nach Eingang bei der Gemeindegewahlleitung darf er nicht mehr an die wählende Person zurückgegeben werden.

Bremervörde, den 28.8.2021

STADT BREMERVÖRDE
Fischer - Bürgermeister